



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12
naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb
von Schutzgebieten

Gebiet:

FFH-Gebiet 14101, Barnbruch

Landkreis Stadt

Wolfsburg

Paket/ Variante: GL 12-2 Barnbruchswiesen Mahd ab 01.07.

Paket 1 für Frau Roswitha Braunisch, 1510130137

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineralboden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	5	5
Randstreifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 01.01. – 31.07.	2	2
Gesamt GL12:	<u>38</u>	<u>35</u>
Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	<u>494 €</u>	<u>455 €</u>

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 38 Punkten = 494,00 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 35 Punkten = 455 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL 11 – Grundförderung** mit 170,00 €/ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem <u>Moorboden</u>	<u>664</u>	<u>€/ha/Jahr</u>
für die Naturschutzleistungen.		
Bei anstehendem <u>Mineralboden</u> werden insgesamt	<u>625</u>	<u>€/ha/Jahr</u>
ausbezahlt.		